

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEIRAT FÜR TOURISMUS UND STADTMARKETING DER STADT KEMPTEN (ALLGÄU)

Vom 22.07.2020

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) bildet zur Stärkung des Tourismus und der Vermarktung der Stadt Kempten (Allgäu) den Beirat für Tourismus und Stadtmarketing als besonderen Beirat und erlässt aufgrund § 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu) folgende besondere Geschäftsordnung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing dient der Begleitung und der Unterstützung des strategischen Ziels „Kultur und Tourismus fördern“. Darüber hinaus soll der Beirat eine Steuerungsfunktion zur Etablierung eines zukunftsorientierten und ganzheitlichen Stadtmarketing-Ansatzes für die Stadt Kempten wahrnehmen.
- (2) Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing ist ein aktiver Arbeitskreis, dessen Mitglieder Ideen entwickeln und Konzepte erarbeiten. Darüber hinaus ist ein informativer und planungsrelevanter Austausch über aktuelle Themen und Sachverhalte aus den vertretenen Branchenschwerpunkten Bestandteil der Arbeit.
- (3) Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing bereitet als beratendes Fachgremium Entscheidungen im Bereich Tourismus und Stadtmarketing für die politischen Gremien der Stadt Kempten (Allgäu) vor. Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing dient als Verbindungsglied zwischen Öffentlichkeit, Repräsentanten einschlägiger Branchen und den politischen Gremien der Stadt Kempten (Allgäu) für den Tourismus und das Stadtmarketing.
- (4) Tourismus- und Stadtmarketingpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Tourismus und das Stadtmarketing ist der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing anzuhören.
- (5) Weitere, themenbezogene Arbeitskreise, können aus dem Gremium heraus gebildet und vorbereitend für die Beiratssitzungen tätig werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, uneigennützig, gewissenhaft, fachbezogen und unabhängig zu agieren.

§ 2 Funktion

- (1) Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing berät die Verwaltung und den Stadtrat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen relevanten Angelegenheiten im Bereich Tourismus und Stadtmarketing.
- (2) Die gefassten Empfehlungen des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing sind den zuständigen Gremien vorzulegen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Im Beirat für Tourismus und Stadtmarketing sind tourismus- und stadtmarketingnahe Branchen und Institutionen durch je eine Person vertreten:

- Politik: der/die Beauftragte des Stadtrates für Tourismus und Stadtmarketing
- Politik: je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- der/die Leiter/in des Referats Wirtschaft, Kultur und Verwaltung,
- Stadtverwaltung: Vertreter/in des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
- Städtisches Kulturangebot: Vertreter/in des Kulturamtes der Stadt Kempten
- Touristisches Destinationsmanagement: Leiter/in von Kempten Tourismus (Abteilung des Kemptener Kommunalunternehmens)
- Hotellerie: Vertreter/in des Vereins Hotels im Allgäu e.V.
- Gastronomie: Vertreter/in des Vereins DEHOGA Bayern e.V. – Kreisstelle Kempten
- Einzelhandel / Innenstadt: Geschäftsstellenleiter/in des Vereins Citymanagement Kempten e.V.
- Veranstaltungen, Messen, Events (städtisch): Geschäftsführer/in Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb
- MICE-Segment: Vertreter/in eines Veranstaltungshauses
- Stadtmarketing / Positionierung Marke: Vertreter/in einer Markenagentur
- Wissenschaft: Vertreter/in der Hochschule Kempten – Fachbereich Tourismus-Management

(2) Die Mitglieder und deren Vertretung werden von den entsendenden Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing benannt.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Vorsitzende/r des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing ist der/die Beauftragte/r des Stadtrats für Tourismus und Stadtmarketing.

(2) Aus der Mitte der Mitglieder wird in der konstituierenden Sitzung des Beirates die/der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.

(4) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Als Geschäftsstelle wird interimswise das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung bestimmt. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirats, bereitet die Sitzungen vor und nach, verfasst die Einladungen, betreut die Sitzungen, verfasst die Tagesordnungen, protokolliert die Beiratssitzungen und leitet Informationen weiter. Außerdem verfügt sie über die vom Stadtrat zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (2) Die abschließende Festlegung der Geschäftsstelle erfolgt im Rahmen der Diskussion über die zukünftige Ausrichtung und Zuständigkeit des Stadtmarketings in Abstimmung mit dem Beirat durch den Stadtrat.

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungs- und Arbeitsgegenstandes dies verlangt.
- (3) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung oder mit ihrem jederzeit widerrufbaren Einverständnis elektronisch in der Regel spätestens am 5. Werktag vor den Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit dem nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Sitzungsteile entscheiden die Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Über den Inhalt des nicht öffentlichen Sitzungsteils ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über die Sitzungen des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreter/innen von Institutionen eingeladen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat für Tourismus und Stadtmarketing kann Empfehlungen beschlussmäßig abfassen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 3) bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen.
- (3) Empfehlungen des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Amtszeit

- (1) Mitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der entsendenden Institution angehören, von ihr abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Arbeit des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing teilnehmen möchten. Die entsendenden Institutionen benennen Nachfolger für ausscheidende Mitglieder.
- (2) Auf Vorschlag des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing kann der Stadtrat einzelne Mitglieder – soweit sie nicht von ihm entsandt wurden – wegen andauernder Untätigkeit oder bei sonstiger Störung des Vertrauensverhältnisses von der Mitwirkung ausschließen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.
- (3) Diese Geschäftsordnung verliert ihre Gültigkeit mit dem 30.04.2026.